Wer erhält „Schülerbeförderung“?

In der Regel werden diese Kosten in NRW über die Schülerbeförderungsrichtlinien von den Schulämtern getragen.

Darüber hinaus können die Kosten übernommen werden, wenn eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausrichtung der Schule vorliegt (z. B. naturwissenschaftlich oder musisch).

Wie werden Leistungen erbracht?

Die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung werden als Geldleistung an Sie erbracht. Die übrigen Leistungen werden grundsätzlich direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Belege oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweise benötigen.



Antragstellung

Bei Bezug von Grundsicherungsgeld (SGB II) muss nur für die Lernförderung ein separater Antrag gestellt werden. Der persönliche Schulbedarf wird automatisch berücksichtigt. Für die übrigen Leistungen wird eine Bescheinigung benötigt.
Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen jeweils beantragt werden.

Die erforderlichen Anträge sowie die Kontaktdaten des für Sie zuständigen Jobcenters finden Sie unter: www.minden-luebbecke.de.
Leistungen für Bildung und Teilhabe können Sie auch bequem online beantragen:

Scannen Sie den QR-Code und gelangen Sie direkt zur Online-Antragstellung.

Für Fragen stehen Ihnen die Bildungs- und Teilhabeteams des Jobcenters gerne zur Verfügung.

Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13, 32423 Minden

Telefon: 0571/807-0

www.minden-luebbecke.de

Bildungs- und Teilhabepaket

vom Jobcenter
bei Grundsicherungsgeld (SGB II), Kinderzuschlag und Wohngeld



www.minden-luebbecke.de

Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Hintergrund

Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bekommen.
Leistungsberechtigt sind Empfänger/innen von Grundsicherungsgeld (SGB II), Wohngeld und Kinderzuschlag (Jobcenter) sowie SGB XII und AsylbLG (Wohnortkommune).

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Aufwendungen für Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besuchen
- Schülerbeförderung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei Schulausflügen und Klassenfahrten übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 130 Euro und zum 1. Februar 65 Euro in Form einer Pauschale. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner,
Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um ihre Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Bei Kindern mit Migrationshintergrund kann die deutsche Sprache eine zusätzliche Hürde beim Erreichen der Lernziele sein. Eine ergänzende Sprachförderung ist in diesem Fall möglich.



Wer bekommt „Aufwendungen für das Mittagessen“ ersetzt?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Tagesmütter ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege besuchen, die Aufwendungen für das Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten **mitmachen** zu können.
Zusätzlich können aus dem Budget auch notwendige Ausrüstungsgegenstände für die Teilnahme an den Angeboten finanziert werden.